



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 29. März.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 510. (2) Nr. 4961.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — In Betreff der Zulassung absolvirter Juristen zur Ablegung der Criminal-Prüfung ohne vorausgegangener Criminal-Praxis. — Se. k. k. Majestät haben nach Antrag des Herrn Justizministers mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar l. J. zu genehmigen geruhet, daß Individuen, welche nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens durch ein Jahr bei einer mit dem Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen ausschließlich beschäftigten Behörde die Concept-Praxis genommen, oder, welche als geprüfte Richter das Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen bereits selbstständig ausgeübt haben, auch ohne Criminal-Praxis zur Criminal-Richteramtprüfung zugelassen werden können, insofern sie sich hierzu in dem Zeitraume eines Jahres von der Kundmachung dieses Erlasses melden. — Laibach am 8. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 511. (2) Nr. 5705.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — In Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 13. März 1849, Z. 1508, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Durch wiederholt vorgekommene Entwendungen und Zerstörungen des Leitungsdrahtes der Telegraphen-Linie sieht sich das Ministerium des Innern und der Justiz veranlaßt, zum Schutze dieser hochwichtigen Staatsanstalt und zur Warnung der Thäter darauf aufmerksam zu machen, daß die erwähnte, so wie jede andere böshafte Beschädigung der Telegraphenanstalt nach § 74 des St. G. B. l. Theiles, als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre, nach der Größe der Bosheit und des Schadens mit schweren Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen sey. — Laibach am 16. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 501. (3) Nr. 174.

E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Marcus Malaverd, gegen Frau Josepha Sever, wegen 61 fl. 10 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, auf dem hier in der Stadt sub Cons. Nr. 313 liegenden Hause, sammt An- und Zugehör, intabulirten Forderung pr. 2000 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. Februar, 12. März und 16. April 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Kennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch den Grundbuchsextract in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amt-

stunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 9. Jänner 1849.

Nr. 2571.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen

Laibach den 17. März 1849.

3 502. (3) Nr. 2310.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderj. Maria, Johann, Maximiliana, Theresia und Anna Nikl, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. December 1848 verstorbenen Johann Nikl, die Tagsatzung auf den 23. April 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 13. März 1849.

3 537. (1) Nr. 3890.

K u n d m a c h u n g.
Zur Sicherstellung der für die Garnison in Laibach nöthigen Brennstoffartikel an hartem Holz und harten Holzkohlen, dann an den Service-Artikeln, Kerzen, Brennöl und Talg, und zwar bezüglich des Holzes für die Zeit vom 1. Mai 1849 bis Ende April 1850, bezüglich der übrigen Artikel aber für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1849, wird die öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 10 April d. J., um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden. Zu diesem Ende wird zur Kenntnißnahme der Unternehmungslustigen hiemit Folgendes bekannt gemacht: 1) Das monatliche Erforderniß besteht im Winter in 70 und im Sommer in 10 n. öst. Klafter harten Brennholzes; ferner in 160 Mehen harten Holzkohlen, 20 Pfd. ordinären Unschlittkerzen, 30 Pfd. Talg und 40 Maß Brennöl. — 2) Das Holz muß durchaus von harter Gattung, gesunder, trockener Qualität, und ohne Prügel- und Wurzelstöcke, endlich von 30zölliger Scheiterlänge ohne Epischchnitt seyn. Für den Fall, daß Scheiter von kürzerem Maße abgegeben werden wollten, kann solches nur unter der Bedingniß gestattet werden, wenn (ohne besonders anzuspreekender Vergütung) der Abgang der Scheiterlänge, mittelst entsprechender Aufgabe, deart ergänzt werde, daß nämlich, z. B. für 5 Klafter 30zölliges Brennholz, dessen 6 1/3 Klafter zu 24 Zoll abgegeben werde, indem nach aufgestellter Norm eine mit Kreuzloß aufgeschlichtete Klafter Holz mit 2 1/2 Schuh (d. i. 30 Zoll) langen Scheitern eine niederösterreich. Klafter oder 18/18 ausmacht, mit 2 Schuh (d. i. 24 Zoll) langen Scheitern aber nur als 14/18 einer solchen niederösterreich. Klafter angenommen und verrechnet werden kann und darf. — Die Holzkohlen müssen durchaus von guter Qualität, aus hartem Holze erzeugt, und wenigstens pr. n. öst. Mehen im Gewichte von 33 Pfund seyn. — Die Kerzen müssen schwarzgarnen, von reinem Unschlitt, und ohne Beimischung von Schweinschmeer erzeugt seyn; ebenso wird der Talg im reinen Zustande erforderlich. Endlich anbelangend das Del muß selbes von vollkommen guter Qualität seyn, geläutert und ohne Boden-

saß abgegeben werden. — 3) Hat sich zu dem Ueberlassungsgeschäfte und dessen Verhandlung jeder Different auf gesammte Artikel mit einem Badium von 300 fl., jener für die Beleuchtungsartikel allein aber nur von 50 fl. G. M. zu versehen, und selbes bei Beginn der Verhandlung zu erlegen. — Dem Richtersteher wird die unbeanständete Rückgabe seines Badiums zu Ende der Verhandlung zugesichert, dem Ersteher bleibt solches jedoch bis zum Abschlusse des Contractes und dem Erlage der vorgeschriebenen Caution vorbehalten. — 4) Werden nur jene (auf dem classenmäßigen Stämpel von 6 kr. ausgefertigten) schriftlichen Offerte angenommen werden, worin Different ausdrücklich die Erklärung abgibt, sich allen in Bezug auf die Contractsdauer und den Umfang des Geschäftes von den Landesoberbehörden festgesetzt werdenden Bestimmungen anstandslos fügen zu wollen. — 5) Anbote stellvertretender Differenten werden nur dann angenommen, wenn letztere mit gerichtlich legalisirten Vollmachten sich auszuweisen vermögen; Nachtragsofferte aber können und werden den bestehenden Vorschriften gemäß nicht berücksichtigt werden. — Endlich 6) können alle auf das Subarrendirungsgeschäft bezüglichen Bedingnisse jeden Tag vor der Verhandlung während den Amtsstunden in der Amtskanzlei des hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. März 1849.

3. 521. (2) Nr. 4385.

K u n d m a c h u n g.
Wegen Verführung von 520 Centner Kornbäckmehl von Laibach nach Neustadt wird am 4. April d. J., um 11 Uhr Vormittags, bei diesem k. k. Kreisamte eine öffentliche Frachtlohn-Verhandlung abgehalten werden. — Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bedingnisse täglich in der Laibacher k. k. Hauptverpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden können, und daß solche auch am Tage der Verhandlung den Concurrenten vorgelesen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 21. März 1849.

3 535. (2) Nr. 916.

K u n d m a c h u n g.
Bei der k. k. ob der enns'schen Oberpostverwaltung in Linz ist die Oberpostamts-Controllorestelle, mit dem Jahresgehälte von 1000 fl. und der Verpflichtung zur Leistung einer Dienstcaution im gleichen Betrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben die mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege längstens bis 15. April l. J. bei der Oberpostverwaltung in Linz einzubringen, und in denselben zu bemerken, ob sie mit einem Beamten der gedachten Oberpostverwaltung verwandt oder verschwägert sind. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 20. März 1849.

3. 513. (2) Nr. 2334/604

Concurs-Kundmachung.
Bei dem k. k. Verzehrungssteueramte zu Pontafel ist die provisorische Einnehmerstelle, mit dem Jahresgehälte von Fünfhundert Gulden und dem Genusse der freien Wohnung, oder in deren Ermanglung eines Quartierzinsbeitrages, dann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehältsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 20. April l. J. eröffnet wird. — Jene, welche sich um

diesen Dienstplatz bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls- und Rechnungskenntnisse und die Fähigkeit zur Leistung der Caution auszuweisen haben, im Dienstwege innerhalb des Concurstermines an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt gelangen zu lassen, und zugleich darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten im Bereiche dieser Cameral-Gefälls-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Graz am 13. März 1849.

3. 514. (2) Nr. 1700.

K u n d m a c h u n g.

Mit hohem Subnial-Erlasse vom 13. Februar 1849, Nr. 3003, ist die Ausführung des Neubaus einer Localkirche zu Gorizhe angeordnet worden, wobei die Kosten für Meisterschaften auf 3800 fl. adjustirt wurden, die übrigen Baukosten aber von der Pfarrgemeinde getragen werden. Zu Folge löbl. k. k. Kreisamts-Verordnung vom 27. Febr. 1849, Nr. 3146, wird wegen Uebernahme obiger Meisterschaften die Mi-nuendo-Licitation auf den 4. April 1849, Vormittags 9 Uhr, vor diesem Bezirkscommissariate mit dem Besage ausgeschrieben, daß der Bauplan und die Licitationsbedingungen hieramts täglich eingesehen werden können. — K. k. Bezirkscommissariat Krainburg am 21. März 1849.

3. 512. (2) Nr. 84.

B e r l a u t b a r u n g.

In Folge hoher Anordnung werden im Laufe dieses Jahres die Pferde-Prämien-Vertheilungen für die Provinz Krain auf nachbenannte Tage festgesetzt und abgehalten, nämlich: für den Adelsberger Kreis zu Adelsberg am 3. Mai; für den Laibacher Kreis zu Krainburg am 21. Mai; für den Neustädter Kreis zu Rassenfuß am 25. Mai 1849. — Welches den Pferdezüchtern hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. innerösterreich. Beschäl- und Remontierungs-Departements-Posten Sello bei Laibach am 24. März 1849.

3. 509. (3) Nr. 917.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Wiener-Neustadt ist die Stelle des controllirenden Offizials, mit dem Jahresgehälter von 600 fl und der Verpflichtung zur Leistung einer Dienstcaution im gleichen Betrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben die dießfälligen, gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege längstens bis 12. April l. J. bei der niederösterreich. Oberpostverwaltung in Wien einzubringen und in denselben zu bemerken, ob sie mit einem Beamten des gedachten Postinspectorates verwandt oder verschwägert sind. — K. k. Oberpostverwaltung. Laibach am 20. März 1849.

3. 508. (3) Nr. 822.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postamte in Pilsen ist die Stelle des controllirenden Offizials und Postinspicienten, mit dem Jahresgehälter von 600 fl und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im gleichen Betrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um die Stelle haben die dießfälligen Gesuche, unter Nachweisung ihrer dem Staate bisher geleisteten Dienste und der Kenntniß beider Landessprachen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 10. April l. J. bei der böhmischen Oberpostverwaltung in Prag einzubringen. — K. k. Oberpostverwaltung. Laibach am 19. März 1849.

3. 507. (2) Nr. 742/51

K u n d m a c h u n g.

wegen Besetzung des Tabak-Districtsverlages und der damit verbundenen Stämpeltrafik zu Zukmantel in Schlesien. — Der k. k. Tabak- und Districtsverlag zu Zukmantel in Schlesien und die damit verbundene Stämpeltrafik wird im Wege der öffentlichen Concurrenz, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen

Materialbedarf an Tabak bei dem Magazin in Brünn, und zwar in einer Entfernung von 23 Meilen, und an Stämpelpapier bei dem Commercialzollamte in Zukmantel zu beziehen, und es sind demselben drei Tabakunterverleger und 39 Tabaktraffikanten zur Fassung zugewiesen. — Den ihm zugewiesenen 3 Tabak-Subverlegern zu Fauernt, Weidenau und Freiwaldau hat er, nebst dem Gutgewicht von $1\frac{1}{2}\%$ von dem Rollentabak, dessen Auslage, sammt dem eigenen Gallo, 124 fl. 45 kr. beträgt, an Tabakverschleißprovision, und zwar jenem zu Fauernt von 9497 fl. 5 kr., 5% mit 474 fl. 51 kr., und jenem zu Weidenau von 9922 fl. 24 kr., $\frac{1}{2}\%$ mit 49 fl. $36\frac{3}{4}$ kr. zu erfolgen. Dem Subverleger in Freiwaldau ist vom Tabakverschleiß keine Provision auszuzahlen. — Den Tabaktraffikanten ist der Tabak, gleich wie den Subverlegern, im Großverschleißpreise zu erfolgen. — Der Verkehr des Zukmantler Districtsverlages betrug in der Jahresperiode vom 1. Februar 1847 bis Ende Jänner 1848 an Tabak 100.820 Pfd., im Gelde 57.391 fl. $34\frac{1}{4}$ kr., an Stämpelpapier 1704 fl. 18 kr.; zusammen 59.095 fl. $52\frac{1}{4}$ kr. — Dieser Materialverschleiß gewährt dem Verleger mit jenen Emolumenten, welche der abgetretene Verleger bezogen hat, nämlich an Gutgewicht beim gesponnenen Rauchtobak von 13.366 Pfund, im Gelde von 6237 fl. 28 kr., $\frac{2}{2}\%$, 124 fl. 45 kr.; an Verschleißprovision vom Tabak pr. 57.266 fl. $49\frac{1}{4}$ kr., $\frac{7}{7}\%$, 4008 fl. $40\frac{1}{4}$ kr.; an Stämpelverschleißprovision der mindern Classen von 1704 fl. 18 kr., $\frac{2}{2}\%$, 34 fl. 5 kr.; endlich an Kleinverschleißgewinne 342 fl. 23 kr., zusammen daher 4509 fl. 51 kr. — Nur die Tabak- und Stämpelverschleißprovisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden, wobei bemerkt werden muß, daß Offerte mit einer höhern Stämpelprovision, als der frühere Verleger bezog, nicht angenommen werden können. Zur diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Crediten gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. Die Caution, im Betrage von 5000 fl. für das Tabakmateriale und Geschirr, ist noch vor der Uebernahme des Verschleißgeschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Caution als Badium, in dem Betrage von 500 fl., vorläufig bei der hiesigen Cameral-Gefälls-Casse, oder bei dem Commercial-Zollamte in Zukmantel, oder bei einer andern Gefälls-casse zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 13. April 1849, 12 Uhr Vormittags, mit der Aufschrift: „Offert für den Tabakdistrictsverlag zu Zukmantel und der damit verbundenen Stämpeltrafik,“ bei der k. k. mährisch-schlesischen Cameral-Gefälls-Landesverwaltung in Brünn einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und es ist dasselbe mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit, c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu versehen. — Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt. — Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder, falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung, oder Provisions-Erhöhung Statt findet. Die gegenseitige Aufkündigungs-Frist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die alsogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei

Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind so, wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Bezirks-Verwaltung in Troppau, dann bei der hierortigen Registratur im Amtsgebäude, in der Ferdinands-gasse, und im Verlagsorte einzusehen. Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Gefälls-übertretung, oder wegen einer einfachen Gefälls-übertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften, rüchlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole, bezieht, dann wegen einer schweren Polizeübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, dann Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäft strafweise entsetzt wurden, dann solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach der Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes (30 kr. Stämpel). Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabakdistrictsverlag zu Zukmantel und die damit verbundene Stämpeltrafik, unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen die Provision von (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes, und von . . . Percenten von der Summe des Stämpelverschleißes in Betrieb zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand). — Von Außen. Offert zur Erlangung des Tabak-Districtsverlages in Zukmantel und der damit verbundenen Stämpeltrafik. — Von der k. k. mähr. schles. Cameral-Gefälls-Verwaltung. Brünn am 5. März 1849.

3. 500. (3) Nr. 419.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirkscommissariate Flödnig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1849, 3. 741, der Gemeinde Skaruzhna die Bewilligung zur Abhaltung dreier Jahr- und Viehmärkte, nämlich am 15. April, 1. Sept. und 28. October jeden Jahres ertheilt habe, und daß besagte Märkte, insofern auf einen dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage werden abgehalten werden. — K. k. Bezirkscommissariat Flödnig am 16. März 1849.

3. 499. (3) Nr. 1374.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Herrn Dr. Blas Dvijaž, Joseph Mercher'schen Verlags-Curator, wider Anton Drampusch, vulgo Maul, und unter Vertretung des ihm aufgestellten Curators, Johann Drampusch von Golloberdu, vom Bescheide heutigen Dato, Zahl 1274, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Golloberdu Haus 3. 11 gelegenen, bei dem Gute Jabornig sub Rectf. Nr. 24 vorkommenden $\frac{1}{2}$ Fude sammt Mahlmühle ta sgorni malen, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 2286 fl. 20 kr., nebst der, mit dem executiven Pfandrechte belegten Fährnisse, im gerichtlich geschätzten Werte pr. 75 fl., wegen schuldigen 606 fl. 34 kr. c. s. e., gewilliget, und hiezu die Tagesakungen unter Einem auf den 16. April, 21. Mai und 18. Juni l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls von 2 bis 5 Uhr Nachmittags mit dem anhang in loco Golloberdu bestimmt, daß bei der 1. und 2. Feilbietung diese Realität nebst Fährnissen nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben werde hintanzugegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt werden, daß sie die Licitations-Bedingnisse, das Schätzungsprotocoll und den Grundbuchextract täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 9. März 1849.